



Synopse

Totalrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250)

17. April 2024

Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit

Kirchplatz 3

4132 Muttenz

patrick.rickenbach@muttenz.ch

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
A Allgemeine Bestimmungen	A Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Inhalt</p> <p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.</p> <p>² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.</p> <p>³ Es regelt die Organisation des Mittagstischs für Kinder, welche die Primarstufe in Muttenz besuchen.</p>	<p>§ 1 Inhalt</p> <p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.</p> <p>² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde <u>an die Erziehungsberechtigten</u>.</p> <p>³ Es regelt die Organisation des Mittagstischs für Kinder, welche die Primarstufe in Muttenz besuchen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Der Mittagstisch muss nicht separat aufgeführt werden, er gehört zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Primarstufenbereich.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeinde Muttenz stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeinde Muttenz stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.</p>	<p>Der Zweck eines Reglements beschreibt in der Regel die übergeordneten Ziele und Gründe für dessen Bestehen, d.h. was mit den darin enthaltenen Bestimmungen erreicht werden soll. Der bisherige § 2 Abs. 1 legt hingegen eine spezifische Handlung der Gemeinde fest und gehört daher in den Abschnitt, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert (siehe Kapitel B).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>²Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz bezweckt folgende Ziele:</p> <p>a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;</p> <p>b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;</p> <p>c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;</p> <p>d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;</p> <p>e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;</p> <p>f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.</p>	<p>¹Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz bezweckt <u>folgende Ziele: die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.</u></p> <p>a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;</p> <p>b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;</p> <p>c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;</p> <p>d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;</p> <p>e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;</p> <p>f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.</p>	<p>Reduktion auf das Wesentliche analog zum kantonalen Musterreglement: https://www.basel-land.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/gesetz-ueber-die-familienergaenzende-kinderbetreuung-informationen-und-vorlagen/mustervorlagen-fuer-die-erstellung-von-feb-reglementen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 (SGS 852):</p> <p>a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;</p> <p>b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;</p> <p>c. von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.</p> <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.</p> <p>⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 (SGS 852):</p> <p>a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;</p> <p>b. Tagesfamilien, welche einer <u>vom Kanton Basel-Landschaft</u> anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.</p> <p>c. von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.</p> <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.</p> <p>⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Keine weitere Betreuungsformen bekannt oder geplant, siehe auch den gestrichenen § 5 des bisherigen Reglements.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen im Sinne von § 66 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.</p> <p>⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.</p> <p>⁷ Subjektfinanzierungen sind finanzielle Beiträge der Gemeinde in Form von Betreuungsgutscheinen, welche den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt oder verrechnet werden.</p> <p>⁸ Objektfinanzierungen sind Beiträge oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.</p>	<p>⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen im Sinne von § 66 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), welche die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.</p> <p>⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.</p> <p>⁷ Subjektfinanzierungen sind finanzielle Beiträge der Gemeinde in Form von Betreuungsgutscheinen, welche den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt oder verrechnet vom Tarif des Anbieters in Abzug gebracht werden.</p> <p>⁸ Objektfinanzierungen sind Beiträge oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkungen, <u>Entwicklungsverzögerungen</u> oder Verhaltensauffälligkeiten.</p>	<p>Anpassung der Formulierung (Redundanz).</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Ergänzung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde</p> <p>¹Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) angehören;</p>	<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde <u>Finanzielle Beiträge der Gemeinde</u></p> <p>¹<u>Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.</u></p> <p>²<u>Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Kinderbetreuung: Die Gemeinde leistet finanzielle Beiträge für die Inanspruchnahme eines familienergänzenden Betreuungsangebots gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements.</u></p> <p><u>a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) angehören;</u></p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Der Grundsatz der Entgeltlichkeit trägt zur Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten bei und sichert die Wertschätzung und nachhaltige Finanzierung der Betreuungsangebote, während einkommensabhängige Beiträge der Gemeinde soziale Gerechtigkeit gewährleisten.</p> <p>Anpassung der Formulierung zur Vereinfachung und Vermeidung von Wiederholungen.</p> <p>Siehe Erläuterung oben.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>b. im Primarstufenbereich für die Betreuung in einem schulergänzenden Betreuungsangebot wie Tagesstrukturen innerhalb der Schule, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separat geführten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung, Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche die Bedingungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. a erfüllen, sofern sie grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht werden.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.</p> <p>³ Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Kindertagesstätten und modulare oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder sowie eine Tagesfamilienvermittlung inklusive Nannyvermittlung führen. Die Gemeinde kann mit Dritten Verträge abschliessen. Die Detailbestimmungen erlässt der Gemeinderat in entsprechenden Geschäftsordnungen.</p> <p>⁴ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden.</p>	<p>b. im Primarstufenbereich für die Betreuung in einem schulergänzenden Betreuungsangebot wie Tagesstrukturen innerhalb der Schule, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separat geführten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung, Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche die Bedingungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. a erfüllen, sofern sie grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht werden.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.</p> <p>³ Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Kindertagesstätten und modulare oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder sowie eine Tagesfamilienvermittlung inklusive Nannyvermittlung führen. Die Gemeinde kann mit Dritten Verträge abschliessen. Die Detailbestimmungen erlässt der Gemeinderat in entsprechenden Geschäftsordnungen.</p> <p>⁴ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden.</p>	<p>Siehe Erläuterung oben.</p> <p>Neu unter § 5 Abs. 2 des Reglements geregelt.</p> <p>Neu unter § 5 Abs. 1 des Reglements geregelt.</p> <p>Überflüssig, betrifft Auszahlungsdetails. Bereits in der Verordnung geregelt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁵ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgut-scheine für die Betreuung in Einrichtungen gel-tend machen, welche die Bedingungen gemäss § 14 erfüllen.</p>	<p>⁵ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgut-scheine für die Betreuung in Einrichtungen gel-tend machen, welche die Bedingungen gemäss § 14 erfüllen.</p>	<p>Überflüssig, bereits in § 16 Abs. 1 des Regle-ments geregelt.</p>
<p>§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Be-treuungsformen durch die Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmun-gen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen, wenn:</p> <p>a. das Angebot allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Muttenz nach Massgabe der ver-fügbaren Plätze offen steht;</p> <p>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflege-kinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) er-füllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraus-setzungen in einer Verordnung konkretisieren.</p> <p>² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat für eine befristete Zeit erteilt.</p>	<p>§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Be-treuungsformen durch die Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmun-gen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen, wenn:</p> <p>a. das Angebot allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Muttenz nach Massgabe der ver-fügbaren Plätze offen steht;</p> <p>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflege-kinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) er-füllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraus-setzungen in einer Verordnung konkretisieren.</p> <p>² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat für eine befristete Zeit erteilt.</p>	<p>Dieser Paragraph, der die Anerkennung und Über-prüfung von (weiteren) Betreuungsformen durch die Gemeinde regelt, wird mangels bestehender oder geplanter alternativer Angebote in der Ge-meinde Muttenz gestrichen. Der Reglementstext wird dadurch gestrafft und übersichtlicher ge-staltet.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>³Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, aber mindestens alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzung von der Verwaltung der Gemeinde geprüft.</p> <p>⁴Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.</p> <p>⁵Soweit das vorliegende Reglement dies nicht definiert, bestimmt der Gemeinderat, für welche Betreuungsangebote die Subjektfinanzierung gemäss Kapitel B und für welche Betreuungsangebote die Objektfinanzierung gemäss Kapitel C zur Anwendung kommen.</p>	<p>³Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, aber mindestens alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzung von der Verwaltung der Gemeinde geprüft.</p> <p>⁴Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.</p> <p>⁵Soweit das vorliegende Reglement dies nicht definiert, bestimmt der Gemeinderat, für welche Betreuungsangebote die Subjektfinanzierung gemäss Kapitel B und für welche Betreuungsangebote die Objektfinanzierung gemäss Kapitel C zur Anwendung kommen.</p>	
	<p>B Angebote der Gemeinde</p>	<p>Im neuen Abschnitt B werden die Anträge von FDP und um nach § 68 GemG umgesetzt.</p>
	<p>§ 5 Sicherstellung des Angebots</p> <p>¹Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Betreuungsangebote führen oder diese mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte delegieren.</p>	<p>Bisher unter § 4 Abs. 3 des Reglements geregelt. Neue, einfachere Formulierung. Der Verweis auf die Detailbestimmungen entfällt, da dies bereits in § 20 Abs. 2 des Reglements geregelt ist.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.</p>	<p>Bisher unter § 4 Abs. 2 des Reglements geregelt.</p>
	<p>§ 6 Schulergänzende Betreuung</p> <p>¹ Die Gemeinde Muttenz gewährleistet eine schulergänzende Betreuung für Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule (Primarstufe).</p> <p>² Die schulergänzende Betreuung wird bedarfsgerecht an allen bestehenden Schulstandorten der Gemeinde oder in deren unmittelbarer Nähe angeboten.</p> <p>³ Das Betreuungsangebot setzt sich aus unterrichtergänzenden Modulen zusammen, aus denen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Frühmorgenbetreuung; b. Mittagstisch mit Betreuung; c. Nachmittagsbetreuung früh; d. Nachmittagsbetreuung spät. <p>Diese Module werden während der regulären Schulwochen angeboten.</p>	<p>Gegenvorschlag des Gemeinderats: Eine Frühmorgenbetreuung (z.B. von 06.30 - 08.00 Uhr) ist zum Start der schulergänzenden Betreuung aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Der Gemeinderat soll jedoch die Möglichkeit haben, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Module in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung vorzusehen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>⁴Während der Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien, wird von Montag bis Freitag eine Ferienbetreuung für alle Kinder der Primarstufe angeboten.</p> <p>⁵Die Gemeinde gewährleistet, dass die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal den anerkannten professionellen Normen und Standards entspricht.</p>	<p>Gegenvorschlag des Gemeinderats: Die Ferienbetreuung soll nicht zwingend in 12 von 14 Wochen der Schulferien angeboten werden, sondern entsprechend dem festgestellten Bedarf. I. d. R. ist eine schulergänzende Betreuung während 3 bis 4 Wochen pro Jahr geschlossen. Diese 3 bis 4 Wochen können problemlos von den Eltern selbst organisiert werden. Allein aus organisatorischen Gründen wie Renovierungsarbeiten und Personalplanung sind 2 bis 3 Wochen Betriebsferien im Sommer sinnvoll.</p>
<p>B Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)</p>	<p>C Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)</p>	
<p>§ 6 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich per August auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist jährlich zu stellen.</p> <p>²Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p>	<p>§ 7 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine <u>Festsetzung der Betreuungsgutscheine</u></p> <p>¹Die Festsetzung der Beiträge <u>Betreuungsgutscheine</u> erfolgt <u>in der Regel</u> einmal jährlich per August auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist jährlich zu stellen.</p> <p>²Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, <u>auch selbständig</u> die zur Berechnung <u>des Gutscheins der Betreuungsgutscheine</u> notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, <u>Erwerbsspensum</u>), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung. Die Beiträge können auch während des Schuljahres beantragt werden.</p> <p>Verantwortlich bleiben die Antragstellenden. Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>³Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen, anerkannten Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.</p>	<p>³Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen, anerkannten Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.</p>	<p>Die Abschaffung des Geschwisterbonus reduziert den administrativen Aufwand für die Kontrolle und Umsetzung. Zudem werden Geschwisterterrabatte häufig von den Betreuungseinrichtungen selbst angeboten, so dass der Geschwisterbonus eine redundante Leistung darstellt. Der Bonus soll zugunsten eines höheren Kinderabzuges nach § 9 Abs. 1 Bst. e bzw. § 9 Abs. 2 Bst. d des Reglements gestrichen werden.</p>
<p>§ 7 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz, die</p> <p>a. Kinder mit Wohnsitz in Muttenz haben und b. einer Erwerbstätigkeit mit einem Mindestpensum nachgehen.</p> <p>²Das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit beträgt:</p> <p>a. bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;</p>	<p>§ 8 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.</p> <p>²Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, müssen das Kind und die antragstellende Person den zivilrechtlichen Wohnsitz in Muttenz haben.</p> <p>²Das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit beträgt:</p> <p>a. bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;</p>	<p>Anpassung der Formulierung und wesentliche Vereinfachung (Bürokratieabbau), Aktualisierung und Liberalisierung der Anspruchsbedingungen durch Aufhebung der Koppelung der Beiträge an die Erwerbstätigkeit oder andere Gründe. Die vereinfachte Definition der Anspruchsbedingungen wird andernorts zunehmend aufgenommen, siehe etwa die Vernehmlassungsvorlage zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (S. 24):</p> <p>https://www.notes.zh.ch/sk/VNL/vnl.nsf/vw-all-documents/8B36D3466F2D5D6CC125887600364D31/\$File/KJHG_Vorentwurf.pdf</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>b. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;</p> <p>c. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.</p> <p>³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:</p> <p>a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;</p> <p>b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;</p> <p>c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a bis c unterschreitet und sofern eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass</p> <p>a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;</p>	<p>b. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;</p> <p>c. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.</p> <p>³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:</p> <p>a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;</p> <p>b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;</p> <p>c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a bis c unterschreitet und sofern eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass</p> <p>a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>b. oder eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;</p> <p>c. oder eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;</p> <p>d. oder eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.</p> <p>⁵Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.</p> <p>⁶Kinder, denen wegen eines erhöhten Tarifes aufgrund von besonderen Bedürfnissen höhere Kosten anfallen, haben für die individuelle Förderung Anspruch auf den erhöhten Beitrag der Gemeinde für Babys, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.</p>	<p>b. oder eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;</p> <p>c. oder eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;</p> <p>d. oder eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.</p> <p>⁵Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.</p> <p>⁶Kinder, denen wegen eines erhöhten Tarifes aufgrund von besonderen Bedürfnissen höhere Kosten anfallen, haben für die individuelle Förderung Anspruch auf den erhöhten Beitrag der Gemeinde für Babys, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.</p>	<p>Neu unter § 11 des Reglements geregelt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁷Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung zu bewilligen.</p>	<p>³Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung zu bewilligen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p>
<p>§ 8 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:</p> <p>a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;</p> <p>b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;</p> <p>c. den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;</p> <p>d. abzüglich CHF 7'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.</p>	<p>§ 9 Massgebendes Einkommen <u>Massgebende Berechnungsgrundlage</u></p> <p>¹Das Die massgebende Einkommen <u>Berechnungsgrundlage</u> ergibt sich aus:</p> <p>a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;</p> <p>b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;</p> <p>c. den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;</p> <p>d. <u>abzüglich bezahlter Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziff. 570) und an minderjährige Kinder (Ziff. 575);</u></p> <p>e. abzüglich CHF 7'000.00 <u>CHF 10'000</u> pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Gemäss kantonalem Musterreglement. War bisher nicht im Reglement geregelt, wurde aber in der Praxis so gehandhabt. Neuer Betrag (wegen Abschaffung des Geschwisterbonus). CHF 10'000 gemäss kantonalem Musterreglement.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>²Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:</p> <p>a. dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen; b. abzüglich einer Reduktion von 15 %;</p> <p>c. abzüglich CHF 7'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.</p> <p>³Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Massgebend ist die jeweils neuste Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.</p>	<p>²Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung <u>setzt ergibt sich das massgebende Einkommen die massgebende Berechnungsgrundlage zusammen</u> aus:</p> <p>a. dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen; b. abzüglich einer Reduktion von 15 %; c. <u>abzüglich bezahlter Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner und an minderjährige Kinder;</u> d. abzüglich <u>CHF 7'000.00 CHF 10'000</u> pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.</p> <p>³<u>Als massgebendes Einkommen wird Für die massgebende Berechnungsgrundlage werden</u> das Einkommen <u>und das Vermögen</u> der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en <u>betrachtet berücksichtigt</u>. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, <u>eingetragener Partnerschaft oder</u> gefestigter Lebensgemeinschaft <u>oder eingetragener Partnerschaft</u>, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Massgebend ist die jeweils neuste Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>War bisher nicht im Reglement geregelt, wurde aber in der Praxis so gehandhabt.</p> <p>Neuer Betrag (wegen Abschaffung des Geschwisterbonus). CHF 10'000 gemäss kantonalem Musterreglement. Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁴Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20 % verändert, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen.</p>	<p>⁴Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, <u>die jünger als zwei Jahre ist</u>, oder hat sich <u>das massgebende Einkommen die massgebende Berechnungsgrundlage</u> seit der letzten Steuerveranlagung <u>um mehr als 20 % gemäss dem in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegten Prozentsatz</u> verändert, wird eine <u>provisorische</u> Einschätzung <u>auf Basis der aktuellen Verhältnisse</u> vorgenommen. <u>Die Einschätzung kann nachträglich auf Basis der rechtskräftigen Steuerveranlagung korrigiert werden.</u></p>	<p>Ergänzung gemäss der bisherigen Verordnung. Neue Formulierung.</p> <p>Prozentsatz neu nur noch in der Verordnung geregelt.</p> <p>Anpassung der Formulierung. Ergänzung. Vereinfachung der administrativen Abläufe bei gleichbleibender Möglichkeit der nachträglichen Korrektur.</p>
<p>§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000.00 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.</p>	<p>§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der <u>Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Abstufung der Beiträge ist im Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt.</u></p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>² Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.</p> <p>⁴ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.</p>	<p>² Familien Erziehungsberechtigte mit einem einer massgebenden Einkommen Berechnungsgrundlage von mehr als CHF 100'000.00 CHF 130'000 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem dem Einkommen.</p> <p>³ Leistungen Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde. Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen Mindestbeitrag (Selbstbehalt) für die Betreuungsangebote. Der Gemeinderat regelt die Höhe in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>⁴ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.</p>	<p>Aufteilung des bisherigen Abs. 1 in zwei Absätze. Anpassung der Formulierung. Erhöhung von CHF 100'000 auf CHF 130'000.</p> <p>Überflüssig, ergibt sich neu bereits aus Abs. 1 ("wirtschaftliche Leistungsfähigkeit").</p> <p>Neue Formulierung.</p> <p>Die Details sind neu in der Verordnung geregelt.</p> <p>Es bleibt bei einem Mindestbeitrag (Selbstbehalt) der Erziehungsberechtigten. Die konkrete Höhe wird jedoch neu in der Verordnung geregelt (Bsp. für Kita: Referenzkosten von CHF 11.50 pro Std. – max. Ansatz Betreuungsgutscheine von CHF 9.50 pro Std. = Selbstbehalt von CHF 2.00 pro Std.).</p> <p>Kein Geschwisterbonus mehr, siehe auch den gestrichenen § 7 Abs. 3 des Reglements.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁵Für Babys werden zusätzlich zu den Tarifen gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.</p> <p>⁶Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.</p> <p>⁷Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und gemäss Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>⁸Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.</p>	<p>⁵Für Babys werden zusätzlich zu den Tarifen <u>wird ein zusätzlicher Beitrag</u> gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.</p> <p>⁶Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.</p> <p>⁷Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und gemäss Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>⁶Unabhängig vom ermittelten Anspruch <u>Es</u> werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen <u>wie die Betreuungseinrichtung tatsächlich Betreuungsleistungen in Rechnung stellt</u>. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.</p>	<p>Neue Formulierung.</p> <p>Die Details werden neu in Anhang 1 der Verordnung geregelt.</p> <p>Diese Umsetzung entspricht nicht den realen Öffnungszeiten. Die Ausführungsdetails werden neu in der Verordnung präzisiert. Als Basis dazu wird § 20 Abs. 1 des Reglements ergänzt ("Auszahlungsdetails").</p> <p>Gestrichen wegen der Vereinfachung der Anspruchsbedingungen in § 8 des Reglements.</p> <p>Einfachere Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>§ 11 Kinder mit besonderen Bedürfnissen</p> <p>¹Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 9 dieses Reglements können einkommensunabhängige Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>²Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf sind durch eine Fachstelle (insbesondere Heilpädagogische Früherziehung, kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik, Ärztin oder Arzt, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst) zu attestieren.</p>	<p>Die Details sind neu in der Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 10 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 % des Betreuungsumfangs, die Geburt eines Kindes, die Trennung oder Scheidung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 14 Tagen nach der Änderung der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz melden.</p>	<p>Aufgehoben.</p>	<p>Überflüssig, der gesamte Inhalt des Paragraphen findet sich bereits in der Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.</p> <p>³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.</p> <p>⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, wird auf diese abgestellt.</p> <p>⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde</p> <p>a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;</p> <p>b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 14 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>²Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.</p>	<p>§ 12 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde</p> <p>a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;</p> <p>b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 14 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>²Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.</p>	<p>Neu unter § 13 Abs. 1 des Reglements geregelt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>§ 13 Rückforderung</p> <p>¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert einem Jahr seit Bekanntwerden seines Grundes, spätestens jedoch fünf Jahre seit Ausrichtung der Leistung.</p> <p>² In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>Zur Thematik wurde ein neuer Paragraph eingesetzt und die Absätze wurden neu geordnet. Durch die Anpassung wird deutlicher, was die Pflichten der Anspruchsberechtigten sind (§ 12), wann eine Rückforderung möglich ist (§ 13) und was die Folgen der Pflichtverletzung sind (§ 14).</p>
<p>§ 12 Folgen der Pflichtverletzungen</p> <p>¹ Eine gravierende oder wiederholte Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p> <p>² In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>§ 14 Folgen der Pflichtverletzungen</p> <p>¹ Eine gravierende oder wiederholte Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p> <p>² In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>Neu unter § 13 Abs. 2 des Reglements geregelt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 13 Datenschutz</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung so weit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p>	<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung so weit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung <u>dienen erforderlich sind</u>.</p>	<p>Im Datenschutz gilt das "need to know"-Prinzip. Die Terminologie sollte dem des kantonalen Datenschutzgesetzes entsprechen (vgl. § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SGS 162]).</p>
<p>§ 14 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹Betreuungsgutscheine können für Einrichtungen mit einem Administrativvertrag mit der Gemeinde geltend gemacht werden.</p> <p>²Der Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde ist für Betreuungseinrichtungen dann möglich, wenn sie mindestens</p>	<p>§ 16 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen <u>beitragsberechtigte Betreuungseinrichtungen</u></p> <p>¹Betreuungsgutscheine können für Einrichtungen <u>geltend gemacht werden, mit einem die einen Administrativvertrag mit der Gemeinde geltend abgeschlossen haben gemacht werden</u>.</p> <p>²Der Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde ist für Betreuungseinrichtungen dann möglich, wenn sie mindestens</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen; b. unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse an die Gemeinde melden; c. die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten; d. die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache abhalten und bei mehrsprachiger Betreuung über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen; e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden; f. die Betreuung im Primarstufenbereich grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht wird.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Ablehnende Anträge werden schriftlich begründet.</p> <p>⁴ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.</p>	<p>a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen; b. unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse an die Gemeinde melden; c. die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten; d. die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache abhalten und bei mehrsprachiger Betreuung über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen; e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden; f. die Betreuung im Primarstufenbereich grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht wird.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Ablehnende Abgelehnte Anträge werden schriftlich begründet.</p> <p>⁴ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
C Objektfinanzierung	D Objektfinanzierung	
<p>§ 15 Mittagstische</p> <p>¹Zur Sicherstellung des Angebots schliesst der Gemeinderat mit Mittagstischbetreibern Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>²Mittagstischbetreiber, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, werden mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt.</p> <p>³Der Gemeinderat legt den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für Essen und Betreuung in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz fest. Dies gilt für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Muttenz, die Kinder mit Wohnsitz in Muttenz haben.</p>	<p>§ 17 Mittagstische <u>in der schulergänzenden Betreuung</u></p> <p>¹<u>Mittagstische in der schulergänzenden Betreuung gemäss § 6 Abs. 3 Bst. b dieses Reglements werden über die Objektfinanzierung subventioniert.</u></p> <p>²Zur Sicherstellung des Angebots <u>schliesst kann</u> der Gemeinderat mit Mittagstischbetreibern Leistungsvereinbarungen <u>ab abschliessen</u>.</p> <p>²Mittagstischbetreiber, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, werden mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt.</p> <p>³Der Gemeinderat legt den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für Essen und Betreuung in der Geschäftsordnung für die <u>Mittagstische schulergänzende Betreuung</u> fest. Dieser gilt für Erziehungsberechtigte mit <u>zivilrechtlichem</u> Wohnsitz in Muttenz, die Kinder mit <u>zivilrechtlichem</u> Wohnsitz in Muttenz haben.</p>	<p>Präzisierung des Titels.</p> <p>Neuer Absatz zur Präzisierung und zur Abgrenzung gegenüber den Mittagstischen der Kitas.</p> <p>Flexiblere Formulierung. Die Gemeinde kann auch eigene Mittagstische anbieten bei Bedarf.</p> <p>Überflüssig, wird bereits in Abs. 1 und 2 geregelt.</p> <p>Die Mittagstische werden neu als Teil der schulergänzenden Betreuung der Gemeinde zusammen mit dieser in einer einzigen Geschäftsordnung geregelt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>⁴Zahlungsmodalitäten, Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen regelt der Gemeinderat für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz.</p> <p>⁵Der Gemeinderat regelt die Wochentage und die Platzanzahl der Mittagstische in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz aufgrund des Bedarfs.</p> <p>⁶Der Gemeinderat regelt die Ausschlussmöglichkeiten in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz.</p>	<p>⁴<u>Der Gemeinderat regelt die</u> Zahlungsmodalitäten, <u>die</u> Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen regelt der Gemeinderat für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz in der Geschäftsordnung für die schulergänzende Betreuung.</p> <p>⁵Der Gemeinderat regelt die Wochentage und die Platzanzahl der Mittagstische in der Geschäftsordnung für <u>Mittagstische die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Muttenz</u> aufgrund des Bedarfs.</p> <p>⁶Der Gemeinderat regelt die Ausschlussmöglichkeiten in der Geschäftsordnung für die <u>Mittagstische schulergänzende Betreuung der Gemeinde Muttenz.</u></p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Siehe Bemerkung oben.</p> <p>Siehe Bemerkung oben.</p> <p>Siehe Bemerkung oben.</p>
<p>D Schlussbestimmungen</p>	<p>E Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 16 Verfügung</p> <p>¹Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch, den Beginn, sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine.</p> <p>²Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>	<p>§ 18 Verfügung</p> <p>¹Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung <u>Muttenz</u> verfügt den Anspruch, den Beginn, sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine.</p> <p>²Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 17 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Muttenz kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 19 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Muttenz kann innert 10 <u>zehn</u> Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 <u>zehn</u> Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 18 Verordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in dazugehörigen Verordnungen:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung. Diese richtet sich nach der Grundlage des genehmigten Budgets.</p>	<p>§ 20 Verordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in dazugehörigen Verordnungen der <u>Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung</u>:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>a. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>b. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung. Diese richtet sich nach der Grundlage des genehmigten Budgets;</p>	<p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Keine weitere Betreuungsformen bekannt oder geplant (siehe auch § 3 und der gestrichene § 5 des Reglements).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote sowie der familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Muttenz über Geschäftsordnungen.</p>	<p>c. <u>die Auszahlungsdetails</u>.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote sowie der familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Muttenz und der Angebote der Mittagstischbetreiber mit einer Leistungsvereinbarung über Geschäftsordnungen.</p>	<p>Es werden neue Auszahlungsdetails in der Verordnung eingefügt (siehe dort).</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p>
<p>§ 19 Aufhebung von Recht</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 18. Oktober 2018 aufgehoben.</p>	<p>§ 21 Aufhebung von Recht</p> <p>¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 18. Oktober 2018 <u>8. Juni 2021</u> aufgehoben.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>¹Dieses Reglement wird per 1. August 2021 <u>1. Januar 2025</u> in Kraft gesetzt.</p>	